



Bericht 2023-DIAF-24

1. Juli 2024

1. Motion 2022-GC-182 «Unterhalt der Wälder durch naturnahe Bewirtschaftung»
2. Motion 2020-GC-111 «Anpassung der Wälder angesichts von Borkenkäfer und Klimawandel»

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht zu den Motionen 2022-GC-182 Glasson Benoît / Zamofing Dominique und 2020-GC-111 Ballmer Myriam / Glasson Benoît.

Inhaltsverzeichnis

1	Motion 2022-GC-182 «Unterhalt der Wälder durch naturnahe Bewirtschaftung»	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Anzupassende gesetzliche Grundlagen	2
1.2.1	Aktuelle gesetzliche Grundlagen für das Programm PC-a	2
1.2.2	Anpassung der gesetzlichen und administrativen Grundlagen	3
1.3	Finanzierung	4
1.3.1	Gegenwärtige und zukünftige finanzielle Beträge	4
1.3.2	Vorgeschlagene Anpassungen des Budgets	4
2	Motion 2020-GC-111 «Anpassung der Wälder angesichts von Borkenkäfer und Klimawandel»	4
2.1	Einleitung	4
2.2	Der kantonale Klimaplan	5
2.2.1	Allgemeines	5
2.2.2	Massnahmen des KKP für die Forstwirtschaft	5
2.3	Der Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel	5
2.3.1	Die Priorität: Die Waldfunktionen langfristig sicherstellen	6
2.3.2	Der Mittelweg: Ein adaptives Management	6
2.3.3	Finanzierung der Massnahmen	7
2.4	Schlussfolgerung	7
3	Schlussfolgerung	7

1 Motion 2022-GC-182 «Unterhalt der Wälder durch naturnahe Bewirtschaftung»

—

1.1 Einleitung

In einer am 14. Oktober 2022 eingereichten und begründeten Motion weisen die Grossräte Benoît Glasson und Dominique Zamofing auf die Bedeutung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung für die Anpassung der Wälder an den Klimawandel und die Aufrechterhaltung aller Funktionen des Waldes (Holzproduktion, Schutz, Biodiversität, Erholung) hin. Sie erinnern auch an den wichtigen Beitrag, den die Waldeigentümerinnen und -eigentümer ohne finanzielle Gegenleistung für die Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit erbringen, und ersuchen den Staatsrat um Folgendes:

- > das kantonale Subventionsprogramm für die Verjüngung und die Jungwaldpflege (Programm PC-a nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a WSG) auszuweiten, damit die Waldeigentümer (Gemeinde oder Private) zusätzlich zur Defizitdeckung einen Betrag von bis zu 20 Franken pro Kubikmeter erhalten, um sie einerseits für Investitionen und immaterielle Leistungen zu entschädigen und andererseits einen Anreiz zu schaffen, ihren Wald zu pflegen und zu verjüngen, mit dem Ziel, die durch den Klimawandel bedingten Veränderungen zum Wohle der Allgemeinheit zu begleiten;
- > das bestehende kantonale Subventionsbudget um einen jährlichen Betrag von 850 000 Franken zu erweitern.

Am 16. Mai 2023 hatte der Staatsrat dem Grossen Rat beantragt, die Motion 2022-GC-182 abzulehnen. Er wies jedoch darauf hin, dass er seine Position überdenken könne, falls sich die Situation in Richtung der von den Motionären geäusserten Befürchtungen entwickeln sollte, und dass die derzeitige Gesetzesgrundlage ausreiche, um die von den Motionären beantragte zusätzliche Hilfe vorzusehen.

An seiner Sitzung vom 26. Juni 2023 hat der Grosse Rat die Motion entgegen dem Antrag des Staatsrats mit 73 Ja-, 24 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen und sie an den Staatsrat überwiesen, damit er ihr die entsprechende Folge gebe.

Der Staatsrat erinnert daran, dass das Programm PC-a in öffentlichen und privaten Wäldern seit vielen Jahren in Kraft ist. Ursprünglich hauptsächlich zur Unterstützung für die Jungwaldbegründung verwendet, wird dieser Subventionstatbestand aufgrund des mit dem Klimawandel verbundenen Anstiegs absterbender Bestände zunehmend auch zur Unterstützung von Verjüngungsschlägen genutzt.

1.2 Anzupassende gesetzliche Grundlagen

Einleitend sei darauf hingewiesen, dass die Motionäre nicht die Schaffung einer neuen Massnahme verlangen, sondern die Erweiterung einer bestehenden Massnahme mit der Bezeichnung PC-a (Abkürzung für « **P**roduit **C**antonal **a** ») und die Aufstockung der entsprechenden Finanzierung.

1.2.1 Aktuelle gesetzliche Grundlagen für das Programm PC-a

Wie von den Motionären erwähnt, bildet Artikel 64 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1) die gesetzliche Grundlage für das kantonale Subventionsprogramm für die Verjüngung und die Jungwaldpflege (Programm PC-a). Dieser besagt, dass der Staat für die Verjüngung und die Jungwaldpflege ausschliesslich kantonale Subventionen gewähren kann.

Dieses kantonale Produkt wird nicht im Ausführungsreglement zum Gesetz (WSR; SGF 921.11) präzisiert. Die Beitragsarten sowie die Berechnung und die Kriterien für die Festsetzung der Kantonsbeiträge, die sich aus Artikel 64 ff. WSG ergeben, sind in der Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16) festgelegt.

Die Bedingungen für die Gewährung des Programms PC-a sind in der Verordnung wie folgt festgelegt:

Kantonale Produkte – Verjüngung und Jungwaldpflege (Art. 64 Abs. 1 Bst. a WSG)

¹Für Subventionen für die Verjüngung und die Jungwaldpflege sind folgende Massnahmen, Kriterien und Beträge massgebend:

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Defizitäre Holzernte zur Waldverjüngung	Pauschalbetrag gemäss Bestandes- und Geländebesonderheiten sowie Bringungsmittel	5–80 Franken pro m ³ Holz
Jungwaldbegründung	Pauschalbetrag	4000 Franken pro bepflanzte Hektare

Die Weisung des WNA 1401.2 «Verjüngung des Waldes (PC-a)» legt den Anwendungsbereich der Massnahme, die Bedingungen für die Gewährung der Subvention und die Berechnung der Pauschale fest.

1.2.2 Anpassung der gesetzlichen und administrativen Grundlagen

Der Staatsrat möchte darauf hinweisen, dass die Forderung der Motionäre, zusätzlich zur Defizitdeckung einen Betrag von bis zu 20 Franken pro Kubikmeter zu gewähren, eine bedeutende Änderung der bisherigen Praxis darstellt, gemäss der die staatliche Subventionierung die Kosten decken und keinen Gewinn erzeugen soll. Der Staatsrat anerkennt jedoch den grossen Einsatz, den die Waldeigentümerinnen und -eigentümer zugunsten der Allgemeinheit ohne Gegenleistung erbringen.

Die im Folgenden vorgeschlagene Lösung stellt somit eine Ausnahme dar, die der gegenwärtigen Notwendigkeit Rechnung trägt, die öffentlichen und privaten Waldeigentümerinnen und -eigentümer bei der Anpassung ihrer Wälder an den Klimawandel zu unterstützen und ihnen einen Anreiz zu bieten, ihren Wald gemäss dem Aktionsplan für die Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel zu bewirtschaften, der vom Staatsrat im April 2023 genehmigt wurde.

Um dem Willen des Grossen Rats Folge zu geben, schlägt der Staatsrat die folgenden gesetzlichen und administrativen Änderungen vor:

- > Art. A1-5 der Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (SGF 921.16): Anpassung der Pauschale für die defizitäre Holzernte auf 25 – 100 Franken pro m³ Holz (Erhöhung um 20 Franken), in der die Einführung eines Betrags von 20 Franken pro m³ als «Kosten für die Bewirtschaftung durch die Eigentümerin/den Eigentümer» berücksichtigt ist:

Massnahmen	Arten/Kriterien	Kantonaler Satz oder Pauschalbetrag
Defizitäre Holzernte zur Waldverjüngung	Pauschalbetrag gemäss Bestandes- und Geländebesonderheiten sowie Bringungsmittel	25–100 Franken pro m ³ Holz, <u>davon 20 Franken pro m³ für Kosten für die Bewirtschaftung durch die Eigentümerin/den Eigentümer</u>

- > Weisung des Amtes für Wald und Natur (WNA) Nr. 1401.2 «Verjüngung des Waldes»: Anpassung der Kapitel «4.3. Holzschläge» und «6. Pauschalsubvention» durch das WNA, um bei der Berechnung der Pauschale die neu möglichen Pauschalbeträge und den Betrag von 20 Franken pro m³ als «Kosten für die Bewirtschaftung durch die Eigentümerin/den Eigentümer» zu berücksichtigen.

Nachdem sich der Staatsrat bei den Motionären vergewissert hat, dass die oben erwähnten Massnahmen ihren Forderungen entsprechen, ist er der Ansicht, dass Artikel 64 Abs. 1 Bst. a WSG ausreichend ist, um die Massnahme PC-a zu gewährleisten. Er schlägt keine weitere Gesetzesänderung vor.

1.3 Finanzierung

Die von den Motionären verlangten Anpassungen stehen nach Ansicht des Staatsrats in Zusammenhang mit dem Aktionsplan für die Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel. Für diesen Aktionsplan steht keine eigene Finanzierung zur Verfügung. Er beruht auf den finanziellen Mitteln, die im Rahmen von Programmvereinbarungen (diese Mittel sind massgebend), im Rahmen des kantonalen Klimaplan (KKP) und des gegenwärtig genehmigten Finanzplans bereitgestellt wurden.

Die Realisierung aller geplanten Massnahmen hängt somit davon ab, ob die für die Umsetzung der eidgenössischen Motionen vorgesehenen Beträge bestätigt, die verschiedenen Subventionsbudgets des WNA mittelfristig auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten und die im KKP für den Wald gewährten Mittel über 2026 hinaus verlängert werden.

1.3.1 Gegenwärtige und zukünftige finanzielle Beträge

Der im Voranschlag des WNA für diesen Subventionstatbestand vorgesehene Betrag beläuft sich auf 520 000 Franken pro Jahr, was etwa 13 000 m³ subventioniertem Holz entspricht (durchschnittlich 40 Fr./m³). 2022 wurden 60 % des Betrags für diese Subvention an Private ausbezahlt.

Die Aufstockung der Mittel für das Produkt PC-a um 850 000 Franken, zusätzlich zu den gegenwärtig 520 000 Franken, unter Berücksichtigung eines Anteils von 20 Franken pro Kubikmeter, der an die Eigentümerinnen und Eigentümer auszurichten ist, entspricht einem Gesamtvolumen von 22 800 m³ Holz, das subventioniert werden kann (Subventionen von insgesamt 1 370 000 Fr. zu 60 Fr./m³ im Durchschnitt).

1.3.2 Vorgeschlagene Anpassungen des Budgets

Der Staatsrat wird den Finanzplan anpassen, um der Erhöhung des Subventionsbudgets des WNA für die Massnahme PC-a um 850 000 Franken ab 2025 auf insgesamt 1 370 000 Franken Rechnung zu tragen. Diese Aufstockung erfolgt innerhalb der durch das Haushaltsgleichgewicht vorgegebenen Grenzen.

2 Motion 2020-GC-111 «Anpassung der Wälder angesichts von Borkenkäfer und Klimawandel»

—

2.1 Einleitung

In einer am 26. Juni 2020 eingereichten und gleichentags begründeten Motion ersuchten Grossrätin Mirjam Ballmer und Grossrat Benoît Glasson den Staatsrat um eine zusätzliche Finanzhilfe für die Waldeigentümer zur Umstrukturierung von Waldbeständen, namentlich von Fichten-, in Mischwälder (Nadel- und Laubbäume) und strukturierte Wälder. Mit dieser frühzeitigen Umwandlung könnte die Biodiversität vermehrt gefördert und die Gesundheit der Freiburger Wälder aufrechterhalten werden. Sie könnten resistenter gegen Angriffe des Borkenkäfers gemacht und ihre Resilienz gegenüber dem Klimawandel gestärkt werden.

Am 3. November 2020 beantragte der Staatsrat dem Grossen Rat, die Motion 2020-GC-111 erheblich zu erklären, wobei er darauf hinwies, dass ihre Umsetzung im Rahmen des Klimaplan und der Strategie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel (aktuelle Bezeichnung: «Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel») erfolgen werde, das sind zwei Dokumente, die sich damals in Ausarbeitung befanden.

Der Grosse Rat folgte am 11. Februar 2021 dem Antrag des Staatsrats.

Der Staatsrat verabschiedete am 8. Juni 2021 den kantonalen Klimaplan (KKP) und am 4. April 2023 den Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel.

Dieser Bericht fasst die wichtigsten im KKP und im Aktionsplan ergriffenen Massnahmen zusammen, die die Forderungen der Motionäre umsetzen. Der Staatsrat beantragt dem Grossen Rat daher, die Motion 2020-GC-111 gemäss Artikel 60 Abs. 5 des Grossratsgesetzes abzuschreiben.

2.2 Der kantonale Klimaplan

2.2.1 Allgemeines

Der Staatsrat hat den kantonalen Klimaplan (KKP) am 8. Juni 2021 verabschiedet. Dieser Plan ist das Instrument, das die Klimastrategie des Staatsrats umsetzt. Der Plan besteht aus 115 Massnahmen, die zwischen 2021 und 2026 umgesetzt werden sollen. 2021 wurden für die Einführung der als «dringlich» bezeichneten Massnahmen 1 790 000 Franken zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus genehmigte der Grosse Rat für den Zeitraum 2022–2026 einen Verpflichtungskredit von 21 Millionen Franken für die Umsetzung des KKP. Insgesamt stehen damit rund 22,8 Millionen Franken zur Verfügung, zusätzlich zu den bereits umgesetzten Massnahmen, zum Beispiel in den Bereichen Energiepolitik, Mobilität oder Gebäude. In der Freiburger Klimapolitik stehen derzeit zwei Ziele im Zentrum:

- > Sicherstellen der Anpassungsfähigkeit des Kantons an den Klimawandel (Pfeiler «Anpassung»);
- > Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringern sowie Treibhausgasemissionen bis 2030 um 50 % und bis 2050 auf Netto-Null reduzieren (Pfeiler «Verminderung»).

2.2.2 Massnahmen des KKP für die Forstwirtschaft

Dieser Bericht fasst die wichtigsten Massnahmen im Bereich der Forstwirtschaft zusammen. Für Einzelheiten wird auf den kantonalen Klimaplan selbst und die 115 geplanten Massnahmen verwiesen. Vier dieser Massnahmen betreffen direkt (S.1.7, S.5.9) oder indirekt (S.5.8, C.2.2) die Forstwirtschaft mit einem Gesamtwert von 650 000 Franken. Der kantonale Klimaplan (KKP) sieht folgende Massnahmen vor:

- > Massnahme S.1.7, die Anpassung der Empfehlungen für die Forstwirtschaft und Information von Waldeigentümerinnen und -eigentümern, 80 000 Franken
- > Massnahme S.5.8, die Verstärkung der Präventionsmassnahmen gegen Waldbrände, 120 000 Franken
- > Massnahme S.5.9, die Unterstützung forstlicher Massnahmen zur Anpassung von Waldgebieten an den Klimawandel, 150 000 Franken
- > Massnahme C.2.2, die Unterstützung der Förderung und Valorisierung der Ressource Holz, 300 000 Franken.

2.3 Der Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel

Angesichts des Klimawandels und seiner Auswirkungen auf den Wald hat das Amt für Wald und Natur (WNA) einen Aktionsplan ausgearbeitet. Dieser sieht ein adaptives Management vor, um die ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Waldfunktionen, die für die Tiere, die Pflanzen und die Bevölkerung des Kantons Freiburg von entscheidender Bedeutung sind, langfristig zu erhalten.

Dieser Aktionsplan bezieht sich auf die Motion 2020-GC-111 sowie auf das Postulat 2019-GC-45 Klimaschutz in Land- und Forstwirtschaft¹.

¹ Letzteres wurde durch den Bericht 2019-DIAF-44 umgesetzt, der vom Grossen Rat am 17. November 2022 zur Kenntnis genommen wurde.

2.3.1 Die Priorität: Die Waldfunktionen langfristig sicherstellen

Von den 42 000 Hektar Wald, was 50 000 Fussballfeldern entspricht, schützen fast 40 % die Bevölkerung und die Infrastruktur vor Bergstürzen und Erdbeben. Der Freiburger Wald liefert jährlich 135 000 m³ Holz für den Bau und die Industrie sowie 110 000 m³ für die Produktion von erneuerbarer Energie in Form von Energieholz gespalten und als Holzschnitzel. Der Freiburger Wald trägt zur Erhaltung der Feuchtgebiete und zum Schutz der Wasserressourcen bei und beherbergt eine sehr grosse Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, von denen viele selten oder sogar geschützt sind. Nicht zuletzt ist der Wald für viele Besucherinnen und Besucher ein beliebter Aufenthaltsort, um die kühlen Temperaturen und den Kontakt mit der Natur zu geniessen oder Sport- und Freizeitaktivitäten auszuüben.

Mittel- und langfristig sind diese Leistungen jedoch nicht sichergestellt. Der Klimawandel ist bereits jetzt eine Realität; er zeigt sich in den höheren Durchschnittstemperaturen, einer unterschiedlichen Niederschlagsverteilung und häufiger auftretenden Extremereignissen. Der Wald wird tiefgreifende Veränderungen erfahren mit einer allgemeinen Verschiebung der Vegetationshöhenstufen von den Seen in die Voralpen, und das in einem Zeitraum, der nur der Hälfte der Lebenserwartung eines Baumes entspricht.

2.3.2 Der Mittelweg: Ein adaptives Management

Um die multifunktionalen Leistungen des Freiburger Walds sicherzustellen, hat das WNA daher drei Strategieoptionen in Betracht gezogen: Laissez-faire, starker Eingriff oder adaptives Management – das heisst, ein Mittelweg, der Flexibilität und Pragmatismus vereint. Das WNA entschied sich für diese letzte Lösung und schloss sich damit auch der Meinung nationaler Experten an, die vor den negativen wirtschaftlichen und ökologischen Folgen sowohl von passiven als auch von zu interventionistischen Strategien warnen.

Der Aktionsplan übernimmt die drei von der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) definierten strategischen Stossrichtungen, welche zusammen eine effiziente Lösung für den Fortbestand der Waldfunktionen bilden:

- > Erhöhung der Störungsresistenz des Waldes,
- > Erhöhung der Resilienz des Waldes,
- > Erhöhung der Anpassungsfähigkeit des Waldes.

Zu diesen Zwecken sieht der Aktionsplan Massnahmen in fünf Schlüsselvariablen des adaptiven Managements vor.

- > Baumartenvielfalt: Mischbestände sind widerstandsfähiger gegen Störungen und Stress, erholen sich schneller und bieten eine grössere Sicherheit vor unsicheren künftigen Bedingungen als Reinbestände.
- > Strukturvielfalt: Reich strukturierte Wälder sind weniger störungsanfällig und erholen sich dank vorhandener Vorverjüngung rascher von Störungen.
- > Genetische Vielfalt: Genetische Vielfalt fördert die Anpassungsfähigkeit der jeweiligen Baumart an das sich verändernde Klima.
- > Störungsresistenz der Einzelbäume: Naturverjüngung und standortgerechte Baumarten tragen zur Erhöhung der Resilienz der Bäume bei, denn stabile Bäume sind weniger anfällig für Stürme und Schneelast.
- > Reduktion der Umtriebszeit bzw. des Zieldurchmessers für gleichaltrige und anfällige Bestände: Diese Massnahme ermöglicht allen voran eine Senkung des Anteils älterer Bäume und Bestände – beide besonders störanfällig – sowie eine beschleunigte Anpassung der Baumarten.

2.3.3 Finanzierung der Massnahmen

Der Aktionsplan zur Anpassung der Freiburger Wälder an den Klimawandel beruht auf den finanziellen Mitteln, die bereits im Rahmen der Programmvereinbarungen, im Rahmen des KKP (siehe 0) und des gegenwärtig genehmigten Finanzplans bereitgestellt wurden.

Was die Umsetzung der Motion 2022-GC-182 betrifft, wird die Realisierung aller geplanten Massnahmen wie bereits erwähnt davon abhängen, ob die für die Umsetzung der eidgenössischen Motionen vorgesehenen Beträge bestätigt, die verschiedenen Subventionsbudgets des WNA mittelfristig auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten und die im KKP für den Wald gewährten Mittel über 2026 hinaus verlängert werden.

2.4 Schlussfolgerung

Gemäss Artikel 60 Abs. 5 des Grossratsgesetzes und in Absprache mit den Motionären beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat daher, die Motion 2020-GC-111 abzuschreiben, da diese nach der Annahme des kantonalen Klimaplanes sowie des Aktionsplans für die Anpassung der Freiburger Wälder und den in diesen beiden Dokumenten enthaltenen Massnahmen hinfällig geworden ist.

3 Schlussfolgerung

Artikel 60 Abs. 5 des Grossratsgesetzes vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) sieht vor, dass der Grosse Rat einen hinfällig gewordenen parlamentarischen Vorstoss auf Antrag des Staatsrats abschreiben kann. Mit diesem Bericht beantragt die Regierung dem Parlament somit, die Abschreibung von zwei Motionen, deren Umsetzung nicht die vorgeschriebene Form angenommen hat, zu akzeptieren. Art. 69 GRG sieht nämlich vor, dass die Motion den Staatsrat verpflichtet, einen Erlassentwurf mit dem Inhalt von rechtlichen Bestimmungen in der Verfassung, in einem Gesetz oder in einer Parlamentsverordnung vorzulegen. Im Fall der Motion 2022-GC-182 erfolgte die Umsetzung in Form der Anpassung einer Verordnung, im Fall der Motion 2020-GC-111 in Form von zwei strategischen Dokumenten und von Massnahmen, wobei die Beschlüsse in die Zuständigkeit des Staatsrats fallen. Aus diesem Grund beantragt der Staatsrat nun, dass die beiden Motionen formell abgeschrieben werden.

Der Staatsrat beantragt den Grossen Rat:

1. Kenntnis zu nehmen von der Behandlung der Motion 2022-GC-182 durch:
 1. die Anpassung der Verordnung über die Kantonsbeiträge für den Wald und den Schutz vor Naturereignissen und die Weisung WNA 1401.2 «Verjüngung des Waldes»
 2. die Erhöhung des Subventionsbudgets des WNA für die Massnahme PC-a um 850 000 Franken ab 2025 und die entsprechende Anpassung des Finanzplans.
2. Folglich die Motion 2022-GC-182 formell abzuschreiben.
3. Die Motion 2020-GC-111 formell abzuschreiben.